

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/6/14 2004/18/0245

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §1;
AVG §66 Abs4;
FrG 1997 §49 Abs1;
FrG 1997 §89 Abs1;
FrG 1997 §89 Abs2;
FrG 1997 §94 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Wurde der Antrag des Fremden auf Erteilung einer Erstniederlassungsbewilligung für den Aufenthaltswitz "begünstigter Drittstaat-Ö, § 49 Abs. 1 FrG 1997" mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Sicherheitsdirektion abgewiesen, dann steht damit rechtskräftig fest, dass dem Fremden keine Niederlassungsfreiheit nach dem 4. Hauptstück des FrG 1997 zukommt. Schon deshalb hatte über den gegenständlichen Antrag auf Erteilung einer Erstniederlassungsbewilligung aus humanitären Gründen nicht die in § 89 Abs. 2 FrG 1997 genannte Behörde, sondern gemäß § 89 Abs. 1 FrG 1997 der Landeshauptmann zu entscheiden. Die Bezirkshauptmannschaft wäre zwar iSd Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 18. Dezember 1997, LGBl. Nr. 113/1997, ermächtigt gewesen, im Namen des Landeshauptmannes zu entscheiden, sie war jedoch nicht befugt, den erstinstanzlichen Bescheid im eigenen Namen zu erlassen. Die gemäß § 94 Abs. 1 FrG 1997 zur Entscheidung über die Berufung zuständige Sicherheitsdirektion hätte diese dem erstinstanzlichen Bescheid anhaftende Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit von Amtes wegen aufgreifen und den erstinstanzlichen Bescheid ersatzlos beheben müssen.

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis DiversesInstanzenzugsachliche Zuständigkeit in einzelnen AngelegenheitenInhalt der Berufungsentscheidung KassationBesondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004180245.X02

Im RIS seit

18.10.2007

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at